VERORDNUNG (EWG) Nr. 345/71 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1971

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 571/70 zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen, und der Bestimmungsländer dieser Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 571/70 der Kommission vom 26. März 1970 zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen, und der Bestimmungsländer dieser Erzeugnisse (3) enthält die Bezeichnung der Länder, in die Erzeugnisse des Anhangs I derselben Verordnung, für die die Erstattung im voraus festgesetzt werden kann, ausgeführt werden können.

Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Markt für Eiererzeugnisse ist es angebracht, die Möglichkeit zur Vorausfestsetzung der Erstattungen auf Ausfuhren in alle dritten Länder auszudehnen, um den Ausführern der Gemeinschaft zu erlauben, ihre Handelsgeschäfte mit größerer Sicherheit durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 571/70 erhält folgende Fassung :

„*ANHANG II*

Alle dritten Länder".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(2) ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 70 vom 27. 3. 1970, S. 7.